

Verfügung

Förderrichtlinie für Baumaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

I. Vorbemerkung

Mit dem Schreiben von Herrn Generalvikar Alfons Hardt vom 28.03.2022 wurden die Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn darum gebeten, zu prüfen, „kirchliche Immobilien, die für Wohnzwecke geeignet sind, zur Verfügung zu stellen und den zuständigen kommunalen Stellen zu melden“. Es wurden konkrete Denkanstöße hinsichtlich der Gebäudetypen gegeben, dies betrifft neben Wohnhäusern und Wohnungen auch Pfarrheime, Bürogebäude und Kirchen. Für notwendige Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnraum wird eine großzügige finanzielle Unterstützung auf Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien des Erzbistums Paderborn in Aussicht gestellt. Eine Förderung dieser Maßnahmen ist nicht durch die Richtlinien des bestehenden Flüchtlingsfonds (AZ: 6.204/2623.30.12/2/27-2017) gedeckt. Mit dieser Verfügung erfolgt eine grundsätzliche Regelung zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe.

II. Förderquote und Definition der förderfähigen Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen, die im Zuge der Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge durchgeführt werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss von 80 %, maximal 50.000 € der förderfähigen Gesamtkosten vom Erzbistum Paderborn. Die Bezuschussung im Rahmen der Flüchtlingshilfe findet im Gegensatz zu den einschlägigen Förderrichtlinien auch für nichtbetriebsnotwendige Gebäude Anwendung.

Der Eigenanteil ist von Seiten der Kirchengemeinde aufzubringen, hierzu kann auch der pauschalierte Bauzuschuss verwendet werden. Dies gilt auch für nichtbetriebsnotwendige Immobilien der Kirchengemeinden, sofern darin Wohnraum für Flüchtlinge bereitgestellt wird.

Die einschlägigen Förderrichtlinien für Bauvorhaben bilden den Rahmen für die Förderung der Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe und dienen bei der Entscheidungsfindung sowie der Auslegung im konkreten Fall als Hilfsmittel. Hinsichtlich der förderfähigen Höchstbeträge finden die jeweils gültigen Förderbeträge Anwendung.

Definition der förderfähigen Baumaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

- Folgende Maßnahmen sind von der Förderung durch die Flüchtlingshilfe ausgeschlossen:
 - Architekten- und Planungskosten (Einzelfallentscheidung)
 - Grundsanierungen, insbesondere Dach- und Fachsanierungen
 - Ausweitung / Erweiterung des Gebäudebestandes und der Funktionalitäten
 - Außenanlagen der jeweiligen Gebäude
 - Vollständige Badsanierungen
 - Austausch einer funktionsfähigen Elektrik
 - Austausch von funktionsfähigen Fenstern und Türen
 - Austausch einer funktionsfähigen Heizungsanlage

- Förderfähige Maßnahmen:
 - Notwendiger Austausch von abgenutzten / defekten Fußbodenbelägen
 - Malerarbeiten
 - Austausch von einzelnen Sanitärgegenständen aus hygienischen Gründen oder wg. Defekt
 - Erstmaliger Einbau von Sanitäreinrichtungen
 - Erforderliche Brandschutzmaßnahmen
 - Verkehrssicherungsmaßnahmen
 - Erforderliche Sicherungsmaßnahmen bei sicherheitsrelevanten Leitungen / Elektrik
 - Bauliche Abtrennung anderer Bereiche (bspw. bei Unterbringung in Teilen eines Pfarrheims)
 - Instandsetzung / Wiederinbetriebnahme von HLS-Installationen
 - Weitere notwendige Maßnahmen, soweit nicht in der o.g. Aufstellung ausgeschlossen, nach Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Wenn eine Kirchengemeinde weitergehende Sanierungsmaßnahmen durchführen möchte, die vom Bauamt als notwendig eingestuft werden, so ist im Rahmen der Baumaßnahme eine Aufteilung zwischen den baulichen Maßnahmen, die zur Unterbringung von Flüchtlingen (ggfs. in einem Teilbereich des Gebäudes) erforderlich sind, und den reinen Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen. Die über die Flüchtlingshilfe hinausgehenden Maßnahmen werden gem. der Verwaltungsverordnung über die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn (vgl. KA 2018, Stück 12, Nr. 158) in der jeweils gültigen Fassung geprüft und gefördert. Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist die Antragstellung auf Bezuschussung im Vorfeld der Baumaßnahme, analog der vorgenannten Verwaltungsverordnung.

III. Abwicklung von Baumaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Für die Abwicklung der Baumaßnahmen ist von Seiten des Kirchenvorstandes ein Beschluss unter Abhandlung folgender Punkte zu fassen:

- a. Unterbringung von Flüchtlingen (mit geschätzter Belegungszahl)
- b. Vermietung / Überlassung an Kommune (Darstellung der ungefähren Konditionen -> Laufzeit, Mietzins, usw.)
- c. Nähere Beschreibung der Baumaßnahme (Welche Einzelmaßnahmen sind durchzuführen?)
- d. Ungefähre Höhe der Investitionsmaßnahme
- e. Antrag auf Feststellung des Baubedarfs
- f. Antrag auf Bezuschussung der förderfähigen Maßnahmen aus der Flüchtlingshilfe
- g. Finanzierung des Eigenanteils

Weitere Baumaßnahmen, die über den unter II. beschriebenen förderfähigen Umfang hinausgehen, können in einem weiteren Passus dieses Kirchenvorstandbeschlusses aufgenommen werden. Hierzu sind die entsprechenden Maßnahmen aufzuführen, deren Kosten und eine entsprechende Finanzierung gem. den einschlägigen Richtlinien darzustellen. Ggfs. werden die notwendigen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen als Vorabmaßnahme genehmigt und durchgeführt. Die weiteren Arbeiten werden ggfs. in einem 2. Schritt analog der Verwaltungsverordnung über die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn (KA 2018, Stück 12, Nr. 158) im Nachgang zur Flüchtlingshilfe genehmigt und durchgeführt.

Der Kirchenvorstandsbeschluss ist über die Gemeindeverbände im Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Es ist von Seiten der Gemeindeverbände eine bevorzugte Bearbeitung der eingehenden Anträge auf Flüchtlingshilfe sicherzustellen. Es erfolgt durch die Gemeindeverbände eine Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit sowie deren grundsätzliche Umsetzbarkeit.

Anträge im Rahmen der Flüchtlingshilfe werden im Erzbischöflichen Generalvikariat vorrangig bearbeitet.

IV. Nachweis über die Schaffung von Unterbringungsplätzen und Nutzungsbindung

Im Rahmen der Abrechnung der Baumaßnahme im Zuge der Flüchtlingshilfe sind die geschaffenen Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen an das Erzbischöfliche Generalvikariat mitzuteilen. Menschenunwürdige Belegungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sind zu vermeiden. Die Förderung der Baumaßnahmen an nicht betriebsnotwendigen Immobilien erfolgt unter der Maßgabe einer fünfjährigen Nutzungsbindung zur Unterbringung von Flüchtlingen im jeweiligen Gebäude. Wird durch die Kirchengemeinde die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft vorzeitig beendet (bspw. durch Kündigung des Mietvertrages mit der Kommune) behält sich das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Rückforderung des Zuschusses vor.

V. Verwendung der Mieterträge aus den geschaffenen Flüchtlingsunterkünften

Mieterträge, die aus der Vermietung von Immobilien an die Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen resultieren und durch die Flüchtlingshilfe gefördert wurden, sind zweckgebunden für die Flüchtlingshilfe und dienen vorrangig der Unterhaltung (Sanierung / Instandsetzung / Rückbau) des jeweiligen Gebäudes. Eine Anrechnung der Mieterträge auf die Schlüsselzuweisungen erfolgt nicht. Bei Nutzungsänderung, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, wird die Anrechnung der Mieterträge erneut geprüft.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist rückwirkend auf alle kirchengemeindlichen Baumaßnahmen anzuwenden, für die der Kirchenvorstand nach dem 28.03.2022 die Unterbringung von Flüchtlingen in einem kirchengemeindlichen Gebäude beschlossen hat.

Paderborn, den 30.3.22


Generalvikar

